



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 74 Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.06.2005 zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NW
- Seite 81 Ehrenordnung des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.06.2005
- Seite 84 Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn
- Seite 89 Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 20.06.2005
- Seite 92 Gestaltungssatzung für den räumlichen Geltungsbereich: Bebauungsplanes Nr. 11, 1. Änd., Gebiet Marktplatz Vluyn
- Seite 95 Inkrafttreten Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, 1. Änd., Gebiet Marktplatz Vluyn

Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.06.2005 zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NW

Präambel

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.06.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NW beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn (Abstimmungsgebiet).

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

**§ 3
Stimmbezirke**

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in zwei Stimmbezirke ein.

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
 - (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
 - (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
 - (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.
-

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung erhält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift "Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn zum Bürgerentscheid" und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
 - (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens.
Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
-

3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptung des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Neukirchen-Vluyn veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" laut. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
-

- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

a) seinen Stimmschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall
-

der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand des jeweiligen Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.
-

**§ 15
Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**§ 16
Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 17
Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV.NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV.NRW., S.509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4,7 bis 11,12 Abs. 1,2 und 4,13 bis 18,19, 20 bis 22,33 bis 60,63,81 bis 83.

**§ 18
Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.06.2005 beschlossene Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.06.2005

Bernd Böing
Bürgermeister

Ehrenordnung des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.06.2005

Präambel

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NW unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.06.2005 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1
Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

- 1. Name, Vorname, Anschrift
 - 2. Familienstand, ggf. Name der Ehegatten und der Kinder
 - 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
-

- b) bei selbständigen Gewerbetreibenden:
Art des Gewerbes und Angabe der Firma

- c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:
Angabe des Berufes und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- 4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen.
- 5. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
- 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
- 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit im Stadtgebiet.

(2) Die Auskunftspflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

(1) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden jährlich unter Berücksichtigung der Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter im Ratshandbuch der Stadt Neukirchen-Vluyn öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die nach § 1 Abs.1 Ziffer 2 und 9 erteilten und nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

(3) Der Bürgermeister erstattet dem Hauptausschuss schriftlich bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Die Ehrenordnung des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.02.1980 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.06.2005 beschlossene Ehrenordnung des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.06.2005

**Bernd Böing
Bürgermeister**

**Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn vom 09.04.1994,
geändert durch Ratsbeschlüsse vom 30.05.2001 und 15.06.2005**

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine der Allgemeinheit dienende Kultureinrichtung der Stadt Neukirchen-Vluyn. Jedermann ist berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen. Grundlage für die zu erhebenden Gebühren ist die Entgeltordnung für die Stadtbücherei (Anlage 1).

§ 2 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlichen Legitimationspapiers an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

(3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei bleibt. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Bücherei mitzuteilen.

(4) Für Schäden, die der Bücherei durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist der Benutzer haftbar. Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Medien kostenlos bis zu einem Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Entscheidung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, wird durch die Büchereileitung getroffen.

(2) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

(3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.

(4) Wenn keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist vor deren Ablauf auf Antrag bis um vier Wochen verlängert werden. Der Antrag soll grundsätzlich mündlich, in Ausnahmefällen auch schriftlich oder fernmündlich gestellt werden; dabei sind der Name des Ausleihers, die Nummer des Leserausweises und das Fälligkeitsdatum anzugeben.

(5) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können nach den hierfür geltenden Richtlinien durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Eventuelle Schäden sind dem Personal der Bücherei sofort zu melden; andernfalls hat der Benutzer die bei der Rückgabe festgestellten Mängel zu vertreten.

(4) Der Verlust eines ausgeliehenen Buches oder einer anderer Medieneinheit ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für beschädigte Bücher ist Schadenersatz, für verlorengegangene der Wiederbeschaffungswert zu leisten. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer keine Medien entleihen.

(5) Benutzer, die an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden oder mit solchen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen während der Zeit der Ansteckungsgefahr die Bücherei nicht in Anspruch nehmen. Sie sind verpflichtet, unverzüglich von der Erkrankung Mitteilung zu machen und ausgeliehene Medien zur Desinfektion, die von der Bücherei veranlasst wird, bereitzuhalten.

§ 6 Überschreiten der Leihfrist, Mahnung

(1) Wird eine ausgeliehene Medieneinheit ohne Zustimmung der Bücherei mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, sind Säumnisgebühren nach dem Gebührentarif zu zahlen.

(2) Bei Fristüberschreitung um mehr als eine Woche kann die Bücherei die Rückgabe der entliehenen Medien schriftlich anmahnen und im Abstand von jeweils einer Woche weitere schriftliche Mahnungen zustellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Säumnisgebühren wird dadurch nicht berührt.

(3) Bei Fristüberschreitung um mehr als acht Wochen ist die Bücherei berechtigt, die entlehene Medieneinheit im Handel wiederzubeschaffen. Die Kosten der Wiederbeschaffung (Neuwert) gehen zu Lasten des Benutzers oder des gesetzlichen Vertreters.

(4) Die Säumnisgebühren sowie die Wiederbeschaffungskosten werden ggfs. auf dem Verwaltungsrechtsweg eingezogen.

§ 7 Nutzung der Internet-Arbeitsplätze

(1) Die Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes ist gebührenpflichtig.

(2) Jeder Benutzer muss sich vor dem Zugang an der Ausleihverbuchung mit seinem Leser- oder Personalausweis anmelden.

(3) Unterstützung und Hilfeleistung durch die Mitarbeiter der Stadtbücherei kann nur eingeschränkt erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Nutzungsdauer des Internet-Arbeitsplatzes kann eingeschränkt werden.

(4) Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden können. Gleiches gilt für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen. Die Suche nach, die Darstellung und der Ausdruck von menschenverachtenden oder jugendgefährdenden Informationen ist verboten. Jeder Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes.

(5) Dokumente aus dem Internet können ausgedruckt werden. Beim Ausdrucken von Texten und Bildern ist das Urheberrecht zu beachten. Das Herunterladen und Kopieren von Dateien ist verboten. Der Benutzer kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

§ 8 Hausordnung

(1) Die Leitung der Bücherei übt im Auftrage des Bürgermeisters das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Garderobegenstände, Schirme und dergleichen sollen an den dafür bestimmten Einrichtungen abgelegt werden.

(3) Rauchen, Essen und Trinken sowie sonstiges störendes Verhalten sind in den Büchereiräumen nicht gestattet.

(4) Tiere, Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.

(5) Die Stadt Neukirchen-Vluyn haftet nicht für Verlust der von den Benutzern mitgebrachten Gegenstände.

(6) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Schadenersatz

(1) Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Abänderung der Medieneinheit richtet sich der Schadenersatz jeweils nach dem Aufwand, der zur Beseitigung des Schadens erforderlich ist, mindestens jedoch 2,50 €.

(2) Bei Verlust einer Medieneinheit oder wenn deren Wiederherstellung durch Reparatur nicht

oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, ist als Schadenersatz der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) zu zahlen.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.06.2005 beschlossene Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2005

**Bernd Böing
Bürgermeister**

ENTGELTORDNUNG

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

FÜR DIE STADTBÜCHEREI NEUKIRCHEN-VLUYN

vom 09.04.1994,

geändert durch Ratsbeschlüsse vom 10.12.1997, 30.05.2001 und 15.06.2005

1.	Jahresnutzungsgebühr Erwachsene: Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: Familien:	5,00 € 2,50 € 7,50 €
2.	Ersatzausstellung eines Leserausweises:	2,50 €
3.	Säumnisgebühren (§ 6 Abs. 1 der Benutzungsordnung) bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit für jede angefangene Woche:	0,80 €
4.	Auswärtiger Leihverkehr (§ 4 der Benutzungsordnung) je Medium:	2,00 €
5.	Veranstaltungen der Stadtbücherei Kinderveranstaltungen: Veranstaltungen für Erwachsene: Die Gebühren für Seminare werden im Einzelfall festgesetzt	1,00 – 3,00 € 5,00 – 8,00 €
6.	Internet-Arbeitsplatz	0,50 € je 30 Min.
7.	Tagesausweis Bei Erwerb des Jahresausweises wird die Gebühr angerechnet	1,50 €

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn vom 01.01.2002 außer Kraft.

Neukirchen-Vluyn, den 21.06.2005

**Böing
Bürgermeister**

Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 20.06.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 02/03), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule**

- (1) Die Stadt Neukirchen-Vluyn führt ab dem Schuljahr 2005/06 stufenweise das Angebot "Offene Ganztagschule im Primarbereich" ein. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse "Offene Ganztagschule im Primarbereich" und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschule im Primarbereich" des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung
- (2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 2
Elternbeiträge**

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
 - (2) Die Elternbeiträge zur offenen Ganztagschule werden durch die Stadt Neukirchen-Vluyn erhoben. Die Erhebung der Elternbeiträge kann auf Dritte übertragen werden. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt.
 - (3) Die Stadt Neukirchen-Vluyn oder ein von ihr Beauftragter kann von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
-

- (4) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die offene Ganztagschule, so ermäßigen sich die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.
- (5) Monatliche Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

Jahreseinkommen	Monatliche Elternbeiträge
bis 12.271 €	0 €
bis 24.542 €	20,00 €
bis 36.813 €	40,00 €
bis 49.084 €	60,00 €
bis 61.355 €	80,00 €
über 61.355 €	100,00 €

Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (6) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
 - (7) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden
-

Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

**§ 3
Fälligkeit**

Die Elternbeiträge sind jeweils zum Monatsersten fällig und werden schriftlich gegenüber den Eltern oder den Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, festgesetzt.

**§ 4
Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.08.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.06.2005 beschlossene Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 20.06.2005

**Bernd Böing
Bürgermeister**

**Gestaltungssatzung für den räumlichen Geltungsbereich:
Bebauungsplanes Nr. 11, 1. Änd., Gebiet Marktplatz Vluyn**

Änderung der Gestaltungssatzung

1. Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, Gebiet Marktplatz Vluyn, sind abweichend von § 6 (1) und (2) der Gestaltungssatzung andere Dachformen, Dachneigungen oder Ausrichtungen zulässig.
2. Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, Gebiet Marktplatz Vluyn gelten alle sonstigen Regelungen der Gestaltungssatzung weiterhin fort.

Gesetzesgrundlagen

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 07.03.1995, (GV NW Seite 218), in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW, Seite 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.06.2005 eine Gestaltungssatzung beschlossen.

Die Satzung gilt für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht. Der Gestaltungsplan ist gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW Bestandteil dieser Satzung. Er wird bei der Stadt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Straße 26, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Hinweis

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.06.2005 beschlossene Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

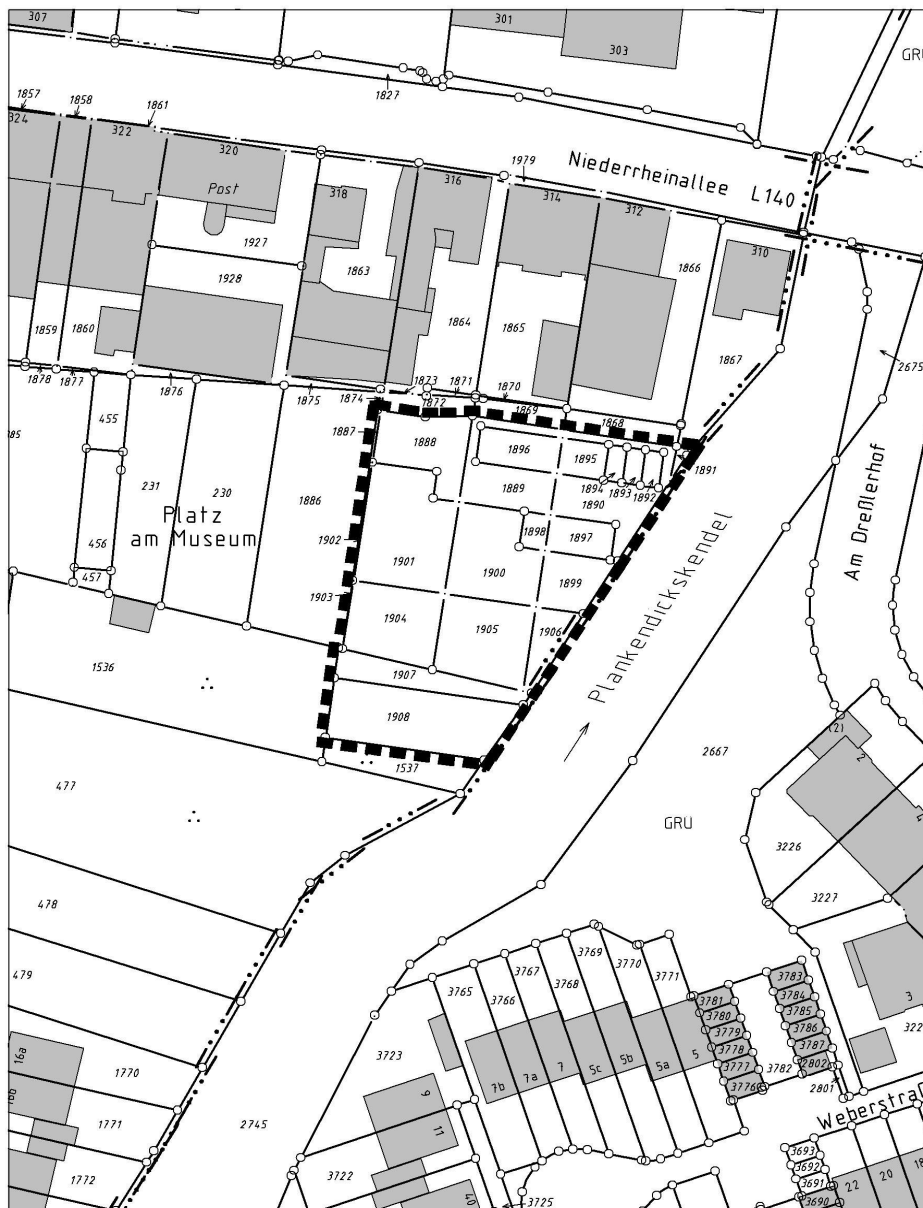
Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2005

Bernd Böing
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Bebauungsplan Nr. 11,
Gebiet Marktplatz Vluyn
1. Änderung

räumlicher Geltungsbereich



Inkrafttreten Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, 1. Änd., Gebiet Marktplatz Vluyn

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 15.06.2005 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB.
Für das Bauleitplanverfahren wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn - Bürgermeister - geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn - Bürgermeister - geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.06.2005 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

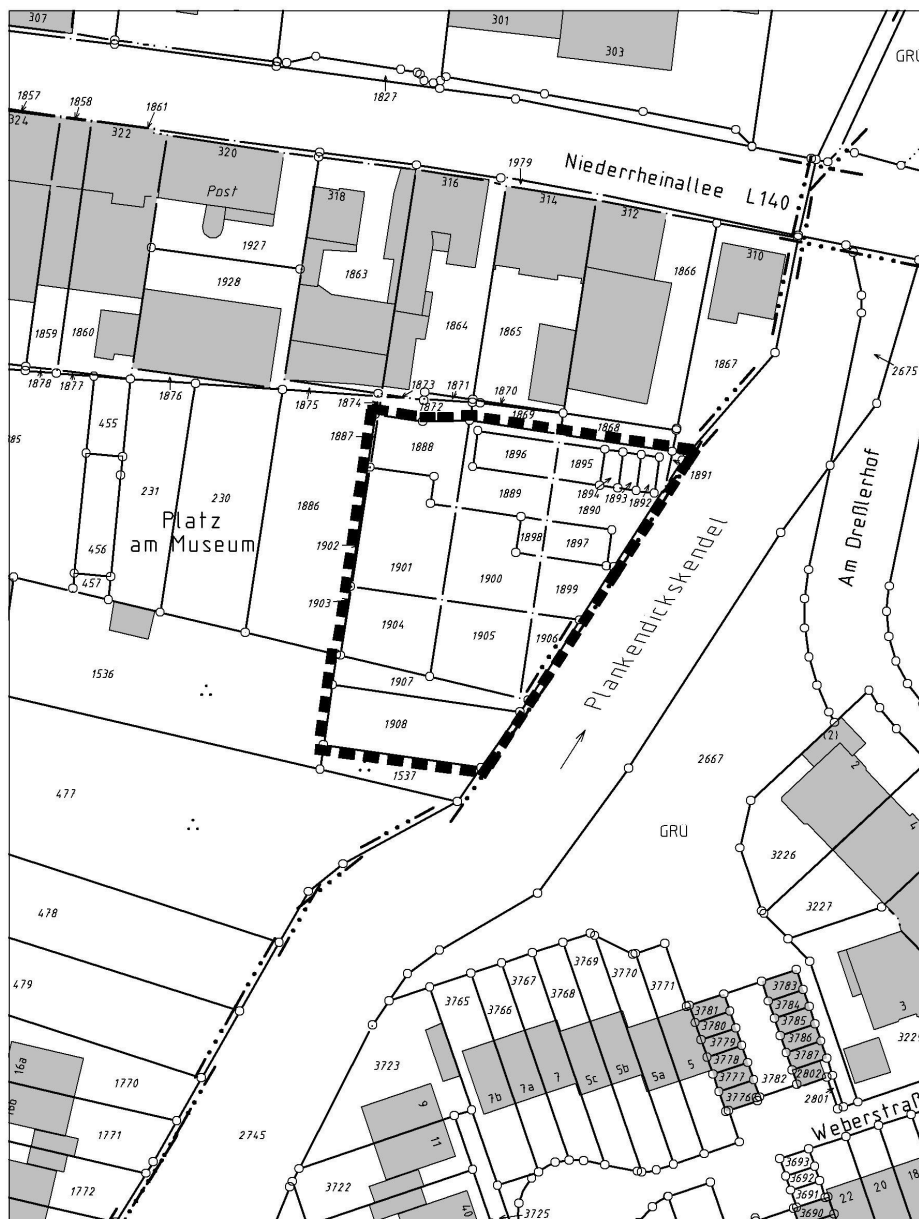
Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2005

Bernd Böing
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

**Bebauungsplan Nr. 11,
Gebiet Marktplatz Vluyn
1. Änderung**

räumlicher Geltungsbereich



B-Plan 11, Gebiet Marktplatz Vluyn, 1. Änderung

Textliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO
 - 1.1. Im Geltungsbereich der 1. Änderung werden die im Bebauungsplan Nr. 11, Gebiet Marktplatz Vluyn, bisher als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzten Bereiche als Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO festgesetzt.
 - 1.2. Gem. § 1 (6) Nr. 2. BauNVO sind innerhalb des in 1.1. festgesetzten Kerngebiets die gem. § 7 (3) Nr. 2. ausnahmsweise zulässigen Wohnungen allgemein zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
 - 2.1. Im Geltungsbereich der 1. Änderung wird das Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO festgesetzt:
Grundflächenzahl gem. § 16 (2) Nr.1 BauNVO **GRZ 1,0**
Geschossflächenzahl gem. § 16 (2) Nr.2 BauNVO **GFZ 1,6**.

3. Mit Ausnahme der Festsetzung Nr. 1.1. (geschossweise Zulässigkeit von Wohnungen) des Bebauungsplanes Nr. 11, Gebiet Marktplatz Vluyn, sowie der Festsetzungen gem. 1. und 2. dieser 1. Änderung gelten sämtliche sonstigen zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen, Kennzeichnungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 11, Gebiet Marktplatz Vluyn, weiterhin fort.
